

# Beitragsordnung

## §1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## §2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 31. Oktober jeden Jahres erhoben und beziehen sich auf das kommende Geschäftsjahr. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden. Die Beträge werden zum festgelegten Termin im Jahr des Beschlusses und fortfolgend bis zur nächsten Änderung erhoben.

## §3 Beitragshöhe

Die Beitragshöhe für Studierende der Hochschule Heilbronn beträgt 5,- €, für Alumni, Professoren und Mitarbeiter der Hochschule Heilbronn 15,- € und für Fördermitglieder und Firmen 75,- € jährlich.

## §4 Bankeinzug

Die Zahlung der Beiträge erfolgt in der Regel im Bankeinzugsverfahren als Jahresbeitrag im Voraus. Eine Reduktion des Beitrages bei jährlicher Zahlweise im Voraus ist nicht möglich. Fällt der Einzug auf ein Wochenende oder Feiertag, werden die Beträge am darauffolgenden Werktag fällig.

## §5 Säumnis

Im Säumnisfall wird das Mitglied nach zweiwöchigem Ausbleiben oder aufgrund einer Rückweisung des Beitrags gemahnt. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung (in schriftlicher oder elektronischer Form) oder länger als drei Monate den Beitrag nicht, so gilt nach Ablauf eines Monats nach der zweiten Mahnung die Nichtzahlung als Austritt. In der zweiten Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Anfallende Kosten ob durch Rückweisung oder Säumnis werden dem Mitglied in vollem Umfang zu Lasten gelegt.

## **§6 Stundung**

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung – im Falle sozialer Härten auch den Erlass der Beiträge für höchstens ein Jahr beschließen.

## **§7 Beitragsbescheinigung**

Nach Ablauf des Geschäftsjahres kann das Mitglied auf Antrag beim Vorstand eine Bescheinigung über gezahlte Mitgliedsbeiträge erhalten.

## **§8 Spendenbescheinigung**

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres erhalten Nichtmitglieder und Mitglieder eine Bescheinigung über entrichtete Spenden.

Heilbronn, den 10.01.2017